

Satzung des Fördervereins der Städt. Realschule Hüsten

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städt. Realschule Hüsten“. Der Verein hat seinen Sitz in 59759 Arnsberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Stadt. Realschule Hüsten durch materielle Unterstützung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln und Einrichtungsgegenständen,
- Pflege der Tradition der Städt. Realschule Hüsten,
- Gewährung von Beihilfen bei Schulwanderungen und Studienfahrten, insbesondere, wenn sie einen Schüleraustausch betreffen,
- Förderung des Schulsports,
- Förderung künstlerisch-musisch tätiger Schülergruppen,
- Unterstützung bedürftiger Schüler,
- Prämien für Wettbewerbe innerhalb der Schülerschaft.

Über die o. g. und andere zu fördernden Maßnahmen beschließt der Vorstand im Rahmen der Zweckbestimmung. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:

- ehemalige Schüler der Städt. Realschule Hüsten,
- Eltern von (ehemaligen) Schülern der Städt. Realschule Hüsten,
- aktive und ehemalige Lehrer der Städt. Realschule Hüsten,
- alle an der Arbeit der Städt. Realschule Hüsten interessierten natürlichen und juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt,
- durch Streichung,
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 6 Euro. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden (Elternvertreter),
 2. Vorsitzenden (Schulleiter),
- Schriftführer,
Schatzmeister,
Verbindungslehrer zum Kollegium.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei der Wahlmodus vor der Wahl festgelegt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen geschäftsführend im Amt. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden und mindestens 2 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen des Vereins genügt die Unterschrift durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste zulassen.

§7

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
- Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 7 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der 2. Vorsitzende, die Kasse der Schatzmeister.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8

Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplans,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§9

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang an der Eingangstür des Verwaltungsgebäudes (Geb. A) der Städt. Realschule Hüsten, Vogelbruch 7, einberufen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt innerhalb von 8 Wochen die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes füllt das gesamte Vermögen an den Schulträger, die Stadt Arnsberg, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden.

§11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, am 25. April 1996, in Kraft.

(Aktualisiert am 01.12.2005)